



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 10. April 1990

Nr. 532

Änderung des Quartierplans "Nr. 14 d Allenberg"/
EG Weinfelden/Genehmigung

Mit Schreiben vom 13. Februar 1990 ersucht das Bauamt Weinfelden um Genehmigung der in der Überschrift aufgeführten Vorlage. Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschliessungsverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Beim Baudepartement sind keine Rekurse dagegen hängig. Die mit dem Quartierplan "Nr. 14 d Allenberg" (RRB Nr. 2253 vom 3. August 1954) festgelegten Baulinien wurden ursprünglich zur Strassenraumsicherung einer Verbindungsstrasse vom Kapplerweg zur Kreuzlingerstrasse festgesetzt. Heute besteht anstelle dieser geplanten Verbindungsstrasse ein Fussweg. Die Strasse steht nicht mehr zur Diskussion. Damit die angrenzende neu abparzellierte Parzelle Nr. 3968 zweckmässiger überbaut werden kann, wird die Baulinie um 1,0 m in Richtung Fussweg verschoben. Der Abstand beträgt somit noch 5.0 m. Im Übrigen ist auf die im Planungsbericht enthaltenen Erläuterungen hinzuweisen. Die Planänderung ist zweckmässig. Der Genehmigung steht in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Weinfelden am 6. Februar 1990 beschlossene Änderung des Quartierplanes "Nr. 14 d Allenberg" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Die teilweise Ausserkraftsetzung des am 3. August 1954 (RRB Nr. 2253) beschlossenen Quartierplanes "Nr. 14 d Allenberg" wird genehmigt.

3. Mitteilung an:

- Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage von zwei Plänen je mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

